

Klimaschutz vor Gericht

Verfassungs- und zivilrechtliche Chancen und Risiken der „climate litigation“

Tagungsbericht zur 49. Energierechtlichen Jahrestagung 2021

Am 28.10.2021 fand an der Universität zu Köln die 49. Energierechtliche Jahrestagung des Instituts für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) statt. Rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Wissenschaft und Praxis fanden sich zusammen, um sich intensiv über Fragen der „climate litigation“ auszutauschen.

Weltweit sehen sich Gerichte zunehmend mit Verfahren rund um den Klimaschutz konfrontiert. Spätestens seit der Entscheidung des BVerfG zum deutschen Klimaschutzgesetz wird auch in Deutschland intensiv über die Rolle der Judikative im globalen Kampf gegen den Klimawandel diskutiert. Dabei richten sich die teils erfolgreichen Klagen nicht nur gegen die Regierungen einzelner Staaten, sondern auch gegen private Unternehmen und verlangen von beiden nicht nur ehrgeizigere Klimaziele, sondern auch konkrete Maßnahmen. In diesem Spannungsfeld stellen sich zahlreiche verfassungs- als auch zivilrechtliche Fragen.

Das Institut für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) ist ein unabhängiges Forschungsinstitut der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln mit dem Schwerpunkt auf Energierecht als Regulierungsrecht und beschäftigt sich insbesondere mit Fragen des Netzzugangs und des Wettbewerbs, mit Zukunftsfragen des Umbaus der Energiesysteme (erneuerbare Energien, Energiewende, Sektorenkoppelung, Digitalisierung, Datenökonomie) und der Gestaltung wettbewerbsgesteuerter Energiemärkte. Der besondere Fokus richtet sich auf zivil- und kartellrechtliche Fragestellungen.

Eröffnet und moderiert wurde die Tagung von Prof. Dr. Torsten Körber, Direktor des EWIR.

I. Judges between Climate Science, Normative Choices, and Political Paralysis: An International Comparison

Der erste Teil befasste sich mit den globalen, grenzüberschreitenden und verfassungsrechtlichen Aspekten von Klimaklagen aus wissenschaftlicher Sicht. Hierzu ordnete Prof. Dr. Christina Eckes von der Universität von Amsterdam zunächst eine Reihe richtungsweisender Urteile der vergangenen Jahre ein und fokussierte ihren Beitrag auf sog. „systemic mitigation cases“ – also Fälle, die spezifisch auf Emissionsminderungen abzielen.

Der „Urknall der Klimaklagen“ sei das *Urgenda*-Urteil des niederländischen Verfassungsgerichts gewesen.¹ Das höchste niederländische Gericht verpflichtete den Staat hierbei, seine Emissionen bis 2020 um mindestens 25% gegenüber dem Jahr 1990 zu senken und stellte dabei sowohl auf Art. 2 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, als auch die Verletzung einer deliktsrechtlichen Sorgfaltspflicht ab. Nach Ansicht des Gerichts gefährde die unmittelbare Gefahr durch den Klimawandel das Leben und das Wohlergehen der Einwohner der Niederlande. Der niederländische Staat sei dementsprechend dafür verantwortlich, verantwortungsvolle Maßnahmen zu ergreifen und damit seinen Teil zu einer globalen Lösung zu leisten. Das Urteil erlangte über die niederländische Gesellschaft hinaus weltweite Aufmerksamkeit und stand seither in der Kritik, gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung zu verstoßen.

Irlands oberstes Gericht verpflichtete die irische Regierung im Jahr 2020 zur Konkretisierung ihres Klimaplanes bis 2050 und stellte dabei auf das Recht der Öffentlichkeit ab, zu erfahren, wie der irische Klimaplan konkret einzuhalten sei.² Eckes ging in diesem Kontext zudem den Klimaschutzbeschluss des BVerfG und die erfolgreiche Klimaklage verschiedener Umweltverbände gegen den französischen Staat

¹ Nachzulesen auf Englisch unter: <https://www.urgenda.nl/wp-content/uploads/ENG-Dutch-Supreme-Court-Urgenda-v-Netherlands-20-12-2019.pdf>

² Nachzulesen unter: https://www.courts.ie/acc/alfresco/681b8633-3f57-41b5-9362-8cbc8e7d9215/2020_IESC_49.pdf/pdf#view=fitH

ein. In beiden Fällen seien die Gerichte zum Schluss gekommen, dass die jeweiligen Gesetze oder Maßnahmen unzureichend seien, um die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen.

Es gebe drei zentrale Faktoren, die Klimaklagen zur Bewährungsprobe für die rechtsstaatliche Gewaltenteilung machten: Der Zustand einer gewissen politische Lähmung, die wissenschaftliche Evidenz und die Notwendigkeit normativer Entscheidungen. Derzeit herrsche ein Zustand der politischen Paralyse, auf den die Gerichte reagieren würden. In allen Fällen reichte das Vorgehen der *verklagten Staaten* nach Ansicht der Gerichte nicht aus, um die international festgesetzten und auf wissenschaftlicher Evidenz beruhenden Klimaziele auch tatsächlich zu erreichen. Pläne, die vor allem auf ungewisse Zukunftstechnologien setzten, erfüllen diese Voraussetzungen laut *Eckes* nicht.

Dabei stützten sich die Gerichte bei der Auslegung offen formulierter Rechtsnormen auf wissenschaftliche Erkenntnisse wie etwa die Klimaschutzberichte des IPCC. Der Bezug zu empirischer Evidenz und wissenschaftlichen Erkenntnissen sei der Rechtswissenschaft grundsätzlich nicht fremd. Gerichte könnten den Gesetzgeber zwar nicht dazu anweisen, stets dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu folgen. Möglich sei aber, den Gesetzgeber zu einer angemessenen Entscheidung („reasonable choice“) auf Grundlage des aktuellen Wissensstands zu verpflichten. Somit sei es nicht Aufgabe der Justiz, offen formulierte Verfassungsnormen zu konkretisieren, sondern dafür zu sorgen, dass die äußeren Grenzen dieser Normen eingehalten werden. Normative Entscheidungskompetenzen lägen ohne Frage beim Gesetzgeber. Dieser hätte über die konkreten Maßnahmen zu entscheiden.

Die Gewaltenteilung sei letztlich kein Selbstzweck. Durch die Zuweisung unterschiedlicher Funktionen an die drei Gewalten – Exekutive, Legislative und Judikative – solle die Gewaltenteilung sicherstellen, dass das Spannungsverhältnis zwischen Recht und mehrheitsfähiger Politik erhalten bleibe und weder das Recht noch die Politik das jeweils andere dominieren. So entstehe eine Art „konstruktiver Antagonismus“. Entsprechend sei die Begrenzung des demokratischen Mehrheitsprinzips entscheidend für das Funktionieren einer konstitutionellen Demokratie. Den Gerichten komme dabei die Aufgabe zu, die Autonomie des Einzelnen zu schützen, indem sie politischen Entscheidungsträger dazu verpflichten, ihre Entscheidungen im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Menschenrechte zu rechtfertigen.

II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz und ihre Folgen

In seinem Beschluss vom 24.03.2021 hatte sich auch das Bundesverfassungsgericht mit dem Klimaschutz auseinanderzusetzen.³ Wie dieser zu verstehen sei und welche Tragweite er sowohl für die Klimapolitik des Bundes, als auch für die Bedeutung der Grundrechte habe, stellte im Folgenden *Frau Prof. Dr. Kreuter-Kirchhof* von der *Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf* vor.

Die Leitentscheidung des BVerfG sei nicht weniger als ein „Paukenschlag“. Sie verankere nicht nur einen zukunftsorientierten Klimaschutz in der Verfassung, sondern begreife die Grundrechte als intertemporale Freiheitsrechte und entwickle die Grundrechtsdogmatik damit wesentlich fort. Die konkreten verfassungsrechtlichen Anforderungen, die die Entscheidung an den Gesetzgeber stelle, seien dabei sehr moderat. So verlange das Gericht, dass der Gesetzgeber Klimaschutzmaßnahmen so gestalte, dass der Freiheitsgebrauch über die Zeit grundrechtsschonend verteilt werde, um so unverhältnismäßige Gefahren für die Beeinträchtigung künftiger grundrechtlicher Freiheiten zu vermeiden. Dies stütze das Gericht auf die „intertemporale Freiheitswirkung“ der Grundrechte, welche ihre Grundlage im verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot des Art. 20a GG fänden, sowie in einem spezifischen Budgetansatz der der Bundesrepublik Deutschland noch zu Verfügung stehenden Restemissionen.

Einen konkreten Handlungsauftrag für den Gesetzgeber begründe das Gericht nur insofern, als dass der Gesetzgeber Reduktionsziele für die Zeit von 2030-2050 fortschreiben müsse. Die Verfassung lege gerade kein spezifisches Klimaprogramm fest, sondern fordere einen angemessenen Ausgleich zwischen heutigem und künftigen Freiheitsgebrauch und bestimme somit ein Untermaßverbot. Es sei

³ BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/2; NJW 2021, 1723.

Aufgabe des Gesetzgebers, die Freiheitschancen angemessen in der Zeit zu verteilen und die dafür notwendigen Klimaschutzmaßnahmen zu bestimmen. Dieser Gestaltungsaufgabe müsse sich der Gesetzgeber auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene stellen.

Die Entscheidung des Gerichts basiere auf der Annahme eines nationalen Emissionsbudgets für die Bundesrepublik Deutschland. Dieses leite das BVerfG als „Restbudget“ aus dem globalen Emissionsbudget des Pariser Klimaabkommens ab, einer der wesentlichen Errungenschaften des Abkommens. Dieser nationale Budgetansatz stoße jedoch an natur- sowie an rechtswissenschaftliche Grenzen. Für das Klimasystem der Erde sei der konkrete Ort der Emissionen egal. Entscheidend sei nur die Gesamtsumme. Nationale Budgets seien naturwissenschaftlich nicht zu ermitteln. Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive lasse sich festhalten, dass solche zwar möglich seien, jedoch spätestens mit dem Kyoto-Protokoll gescheitert seien. Das Pariser Klimaabkommen habe hier zu einem Paradigmenwechsel geführt, der vor allem auf staatliche Selbstverpflichtungen und eine dynamische Verschärfung der Ziele durch regelmäßige Evaluierungen setze. Dies beruhe eben auch auf der Tatsache, dass der Weg zur Treibhausgasneutralität mit so vielen Unsicherheiten verbunden sei, dass eine Prognose schlicht nicht möglich sei. In diesem Zuge habe die EU sich das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2030 auf 55% im Vergleich zum Jahr 1990 zu senken. Dieses EU-Ziel nehme dabei jedoch keine nationale, sondern eine sektorbezogene Aufteilung vor und erreiche die übrigen Reduktionsziele mit dem Instrument des europäischen Emissionshandels.

Der vor uns liegende Transformationsprozess lasse sich heute nicht in allen Details jahresspezifisch verlässlich vorhersagen. Ein Weg zum richtigen Umgang mit Unsicherheiten seien Sorgfaltspflichten und Korrekturvorbehalte. Diese bestimme das Völkerrecht und lege das EU-Recht fest. Der Gesetzgeber habe den Beschluss des BVerfG zu Anlass genommen, die Klimaziele bis 2050 auch für einzelne Sektoren jahresspezifisch festzulegen. Dies entspreche weder dem Völker- und Europarecht, noch sei es der Sache nach geboten, denn es habe das Potential, dort Rechtssicherheit zu fingieren, wo keine solche Sicherheit bestehe und schade somit dem Vertrauen in das Rechtssystem.

Der Klimaschutzbeschluss des BVerfG fordere eben nicht, dass sektorbezogene Klimaschutzziele so weit festzulegen seien. Wesentlich seien eben nicht konkrete Reduktionsziele bis 2050, sondern konkrete Klimaschutzmaßnahmen mit weltweitem Wirkungspotential. Die Umsetzung und Gestaltung des Transformationsprozesses liege in der Hand des nationalen und europäischen Gesetzgebers, sowie dem internationalen Staatenbund.

III. Podiumsdiskussion

In der anschließenden Podiumsdiskussion stimmten *Kreuter-Kirchhoff* und *Eckes* in vielen Punkten überein. Auf die Ablehnung nationaler Klimabudgets erwiderte *Eckes*, dass das europäische Recht strengere Budgets eindeutig erlaube und somit auch kein rechtlicher Widerspruch bestehe. Es handele sich hierbei insofern um ein Minimalgebot. Dem stimmte *Kreuter-Kirchhoff* grundsätzlich zu. Das Klimaschutzgesetz sei nicht europarechtswidrig, das Vorgehen des deutschen Gesetzgebers aber inkohärent. Dieser müsse sich der europäischen Strategie anschließen, um auch für die Zukunft das Vertrauen in das Rechtssystem zu gewährleisten. Dem setzte *Dr. Roda Verheyen* aus dem Publikum entgegen, dass das BVerfG hier einen grundrechtlichen Maßstab – und eben keinen diplomatischen oder umweltrechtlichen Maßstab – setze.

Auf die Frage aus dem Publikum, ob der Gedanke des intertemporalen Freiheitsschutzes auch auf die Versiegelung der Böden angewendet werden könne, antwortete *Verheyen*, dass dies – wie auch auf andere Sachverhalte im Umweltrecht – grundsätzlich möglich sein müsse. Hier fehle es jedoch noch an einem quantifizierbaren Maßstab. Ein Transfer der Entscheidung auf jegliche Themen mit zukunftsgestaltendem Potential sei jedoch nicht ohne weiteres möglich, so *Kreuter-Kirchhoff*. Es handele sich um eine Klimaschutzentscheidung, die an Art. 20a GG und an das Phänomen eines globalen Gesamtbudgets anknüpfe. Beide Referentinnen beteuerten, dass der Austausch zwischen den Gerichten und den Rechtsordnungen unerlässlich sei, um die Rechtswissenschaft auf diesem Gebiet weiterzuentwickeln.

IV. Die Rolle der Zivilgerichte bei der Umsetzung von Klimaschutz – aktuelle Fälle

Dr. Roda Verheyen beschäftigt sich seit über 20 Jahren mit dem Klimaschutz und war an einigen der besprochenen Verfahren, insbesondere dem Klimaschutzbeschluss des BVerfG, beteiligt. In ihrem Vortrag setzte sie den Fokus auf Klagen gegen nicht-staatliche Akteure und gab einen praxisnahen Blick auf die Rolle der Zivilgerichte bei der Umsetzung von Klimaschutz.

Klagen der Betroffenen zielten hierbei zum einen auf bestimmte Schutzmaßnahmen oder Geldzahlungen ab. Beispielhaft sei hier etwa die Klage der vom Klimawandel akut betroffenen Stadt Kivalina gegen den US-amerikanischen Ölkonzern *ExxonMobil* sowie die Klage eines peruanischen Bauerns gegen *RWE*, dessen Hof akut vom Schmelzen der Gletscher bedroht ist und an der *Verheyen* selbst als Prozessvertreterin beteiligt ist. Die Klage stütze sich auf § 1004 BGB und sei auf die Feststellung gerichtet, dass *RWE* als eine der globalen Hauptemittentinnen dazu verpflichtet ist, anteilig zu ihrem Beeinträchtigungsbeitrag Kosten für geeignete Schutzmaßnahmen zu tragen. Die grundlegende Frage hierbei sei zunächst gewesen, ob ein solcher Anspruch überhaupt aus dem Zivilrecht herzuleiten sei. Während das LG Essen den Anspruch abgelehnt hatte, befinde man sich vor dem OLG Hamm nun bereits in der Beweisstation. Man wolle nun darlegen, dass durch die Gletscherflut ein Risiko für das Haus des Mandanten bestehe und der Klimawandel hierfür mitursächlich sei. Es handle sich um das einzige Verfahren weltweit, dass sich in dieser Form mit den Folgen des Klimawandels beschäftige und gleichzeitig bereits die Justiziabilitätsschwelle überschritten habe.

Eine weitere Form von Klimaklagen gegen Private stellten Klagen von Shareholdern dar, die den Klimawandel als Finanz- und Investitionsrisiko verstehen. Beispielhaft hierfür sei etwa die erfolgreiche Klage der Umweltorganisation *Client Earth* gegen den polnischen Energiekonzern *Enea*, die darauf abzielte, dass sich dieser aus finanziellen Gründen nicht am Bau eines Kohlekraftwerks beteiligen dürfe, da sich die Verstromung der Kohle schlicht nicht mehr lohne. Ähnliche teils erfolgreiche Verfahren gebe es etwa gegen Pensionsfonds.

Einen dritten Pfeiler stellten solche Klagen dar, die auf konkrete Emissionsreduktionsverpflichtungen abzielten – damit zog *Verheyen* eine Parallele zu den von *Eckes* als „systemic mitigation cases“ bezeichneten Verfahren. Beispielhaft sei hierfür das auch als *Urgenda 2.0* bekanntgewordene Urteil gegen *Royal Dutch Shell*, welches das Unternehmen dazu verpflichtete, seine Emissionen zu reduzieren. Hier ginge es um unternehmerische Sorgfaltspflichten – ähnlich den Verkehrssicherungspflichten des § 823 I BGB – und um die Frage, ob solche auch über den gesamten Konzern gelten.

Vor dem Hintergrund des von *Kreuter-Kirchhof* dargestellten Klimaschutzbeschlusses des BVerfG seien auch hierzulande gleich mehrere Klagen gegen deutsche Unternehmen anhängig. So vertrete *Verheyen Greenpeace* bei der Klage gegen die *Volkswagen AG*. Aus deren Sicht haben Großemittenten eine Verkehrssicherungspflicht, Schäden möglichst zu vermeiden. Dazu müssten sie sich – ähnlich wie Staaten – an nachvollziehbare Emissionsbudgets halten. Eine solche zivilrechtliche Verantwortung beziehe sich nach der Argumentation der Kläger auf mehr als die selbst physisch verursachten Emissionen – also auch die indirekte Freisetzung klimaschädlicher Gase in der vor- und nachgelagerten Lieferkette (sog. *Scope 3-Emissionen*). Ein Erfolgsunrecht sei hierbei ausreichend und eine Rechtfertigung scheidet im Hinblick auf die betroffenen Rechtsgüter Dritter aus.

Die Klageanträge zielen darauf ab, dass die Beklagte *Volkswagen AG* ihre CO₂-Emissionen gemäß einem Szenario der internationalen Energieagentur auf das ihr zustehende CO₂-Budget reduziere und beantragen konkret, dass bis 2029 maximal 25% der konzernweit verkauften PKW und leichten Nutzfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, sowie ab 2030 gar keine mehr verkauft werden, sowie, dass der VW-Konzern seine CO₂-Emissionen bis 2030 um 65% senke. Diesen Anträgen liegen dieselben Budgetzahlen wie dem BVerfG-Urteil zugrunde, seien nur hier sinnvoll auf die Sektoren angewendet, so *Verheyen*. Der Ausgang des Verfahrens sei ungewiss. Man sei insofern dem weiteren Verfahrensgang ausgesetzt.

Für sie stelle sich als Organ der Rechtspflege nicht die Frage, ob sie mögliche Ansprüche ihrer Mandanten vor Gericht verfolge, wenn diese grundsätzlich justiziabel seien. Man führe Verfahren gegen bestimmte Unternehmen immer vor dem Hintergrund, dass die Wertungen auch auf eine Vielzahl weiterer Unternehmen anwendbar seien. Was ihr in der Diskussion um Klimaklagen nicht hinreichend gewürdigt werde, sei der Umstand, dass die Zuständigkeit der Zivilgerichte in Bezug auf Emissionen privater Unternehmen nicht an Ländergrenzen aufhöre. Dies sei Ausdruck der weltweiten Tätigkeit dieser Unternehmen und stelle somit auch kein Problem für den Grundsatz der Gewaltenteilung dar.

V. Klimaschutzklagen – Wo können sie dem Klima helfen? Wo stoßen sie an ihre Grenzen?

Abgerundet wurde die Tagung von *Rechtsanwältin Jana Michaelis* von der Kanzlei *RosinBüdenbender*, die sich im Folgenden mit der Frage beschäftigte, inwieweit Klimaklagen tatsächlich einen Beitrag zum effektiven Klimaschutz leisten können und wo sie an ihre Grenzen stoßen.

Wenn Entscheidungen der Gerichte dazu führten, dass zentrale wirtschaftspolitische Entscheidungen der Willensbildung dem politischen Prozess entzogen werden, stelle dies grundsätzlich eine Gefahr für den Grundsatz der Gewaltenteilung dar. Ein solches bestehe gleichwohl nicht, wenn die Gerichte ihre Entscheidungen innerhalb des geltenden Rechts treffen würden. Der Maßstab für die Beurteilung von Klimaklagen müsse laut *Michaelis* die Frage sein, ob sie überhaupt dazu geeignet sind, dem Klima zu helfen. Im Lichte der besprochenen Klagen könne man hier einige Zweifel äußern.

Zunächst sei wohl allgemeiner Konsens, dass starke und schnelle Maßnahmen für mehr Klimaschutz unerlässlich seien. Gerichtsverfahren liefen über mehrere Jahre und führten letztlich zu Einzelfallentscheidungen, die nicht einfach auf andere Sachverhalte oder in andere Jurisdiktionen übertragbar seien. Klimaschutz fordere zudem einen globalen Ansatz. Ein Problem der Klimaklagen sei, dass sie sich aktuell ausschließlich gegen einzelne Staaten und Unternehmen richteten. Hier müsse man visionärer werden. Ein Ansatz könnten koordinierte Klimaschutzklagen oder Klagen von Staaten gegen Staaten sein.

Effektiver Klimaschutz könne nicht ohne eine globale Begrenzung der Nachfrage erreicht werden. Die Klagen gegen deutsche Automobilhersteller richteten sich ausschließlich auf die Angebotsseite. Fiele das Angebot weg, werde die Nachfrage anderweitig bedient. Über den derzeitigen Weg gäbe es keine Perspektive, solche Verlagerungseffekte zu verhindern. Dies könne zum Abbau von Arbeitsplätzen und zur Schwächung der heimischen Wirtschaft führen. Ein positiver Effekt auf das Weltklima sei so nicht gegeben. Ziel müsse vielmehr sein, globale Nachahmungseffekte zu erreichen und Deutschland zum Leitanbieter für nachhaltige Technologien zu machen. Dies müsse sich sowohl in Klimaklagen, als auch im Vorgehen des Gesetzgebers widerspiegeln. Hier fehle es ihr an Ehrlichkeit.

Klimaziele allein würden zudem keine Emissionen senken. Ein Fokus müsste also vielmehr auf den konkreten Maßnahmen liegen. In diesem Kontext kritisierte *Michaelis* die Reaktion der Bundesregierung auf den Klimabeschluss des BVerfG. Es bestünden große Zweifel, dass hier bald nachgeschärft werde.

Michaelis habe ein Problem damit, wenn Unternehmen im Sinne einer Bemühungspflicht bestimmte Maßnahmen ergreifen sollen. Wenn man von Unternehmen verlange, zu antizipieren, was die Legislative im Rahmen ihrer Kompetenz vorgeben könnte, würde man ein potentiell ausuferndes Haftungsrisiko schaffen und notwendige Investitionen hemmen. Es sei nur schwer begreiflich, wie ein Unternehmen wie Shell auch für *Scope-3-Emissionen* haftbar gemacht werden solle. Hier bestünde für das Unternehmen letztlich keine andere Möglichkeit, als die Geschäftstätigkeit ganz aufzugeben.

Im Hinblick auf den Zeitfaktor, die Vollzugsprobleme und die potentiellen Verlagerungseffekte wiege man sich in einer trügerischen Sicherheit, wenn man Klimaklagen für den Schutz des Weltklimas eine zu hohe Bedeutung beimesse. Eine klare Handlungsempfehlung sei hier nicht zu finden. Wichtig für einen effektiven Klimaschutz sei der Einsatz und das Zusammenspiel sämtlicher Ressourcen – also auch Klimaklagen, solange sie dazu imstande sind, einen effektiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

VI. Podiumsdiskussion und Schluss

In der anschließenden Podiumsdiskussion diskutierten die Referentinnen intensiv und stellten sich zahlreichen Fragen aus dem Publikum. Zunächst erwiderte *Eckes*, dass Klagen in der Vergangenheit schon zu konkreten Regeländerungen und somit einem Beitrag zum effektiven Klimaschutz geführt hätten. Insofern sei klar, dass Klimaklagen allein das Problem nicht bewältigen, aber einen entscheidenden Beitrag leisten könnten. *Michaelis* stimmte dem grundsätzlich zu, beteuerte jedoch, dass Klagen gegen einzelne Unternehmen allein keine strukturellen Veränderungen bewirkten und stets die Gefahr von Verlagerungseffekten mit sich brächten.

Eckes beteuerte, dass es kein internationales Forum für koordinierte Klagen gäbe. Klagen könnten nur in einer Jurisdiktion gefasst werden. Selbst wenn nationale Klagen zunächst zu Verlagerungseffekten führen würden, könne die Konsequenz nicht sein, die rechtlichen Möglichkeiten vor Gericht nicht vollends auszuschöpfen. Dass solche Verfahren nur ein „drop in the ocean“ seien, lehne sie grundsätzlich ab und verwies dabei auf eine ähnliche Argumentation im Klimaschutzbeschluss des BVerfG sowie in der *Urgenda*-Entscheidung. Diesem Argument schloss sich auch *Verheyen* an und wies darauf hin, dass es sehr wohl maßnahmenbezogene Klagen auf Landes- und Bundesebene gebe. Je konkreter diese Maßnahmen seien, desto eher würden solche Klagen von den Gerichten aber abgewiesen. Ihr fehle zudem der konkrete statistische Nachweis von Abwanderungs- und Verlagerungseffekten. Solche seien auch deshalb zu vernachlässigen, weil Klimaklagen kein deutsches Phänomen seien, sondern ein weltweites. Niemand schlage vor, sich allein auf Klimaklagen zu beschränken. Diese allein könnten die Welt nicht retten, seien aber Teil eines wichtigen Prozesses.

Dass sich alle Referentinnen auf einen Punkt einigen könnten, betonte *Kreuter-Kirchhof*: Die Umsetzungsmaßnahmen müssten durch den Gesetzgeber erfolgen. Ihrer Meinung nach sei hierbei ein großer Fokus auf technologische Sprunginnovation zu richten und entsprechend in Forschung und Entwicklung zu investieren. Änderungen im Konsumverhalten führten zwar zweifellos zur CO₂-Reduktion, seien aber auf globaler Ebene nicht ausreichend, insbesondere weil von den Staaten im globalen Süden ohne klimafreundliche Technologien Emissionssteigerungen zu erwarten seien, die das globale Klimasystem nicht mehr verkraften könne. Mit der Annahme eines konkreten Budgets für Unternehmen gehe *Verheyen* ihr zu weit, in einem nächsten Schritt könne man nach dieser Logik auch Budgets für natürliche Personen annehmen. Eine solche Abwägungsentscheidung habe beim Gesetzgeber zu liegen. Ein Problem sehe sie dabei vor allem im Hinblick auf den europäischen Emissionsrechtehandel, der nicht nur die konkreten Budgets festlege, sondern einen gewissen Vertrauensschutz für Unternehmen etabliere.

Auch aus dem Publikum gab es vielzählige Wortbeiträge und Fragen an die Referentinnen. Dabei wurden bestimmte Argumente noch einmal bekräftigt, als auch neue Sichtweisen in die Diskussion eingebracht. So müsse man im Hinblick auf Abwanderungseffekte laut einer Teilnehmerin aus dem ökonomischen Umfeld auch auf ein „low carbon leakage“ achten, also die Abwanderung durch solche Unternehmen, die in Bezug auf Umwelttechnologien besonders aktiv seien, vom Gesetzgeber aber nicht dafür belohnt würden.

Bis zum Ende der Veranstaltung zeigten sich weitere vielfältige Positionen und Fragen rund um das Thema Klimaschutz vor Gericht. Während von einer Seite beteuert wurde, dass Gerichte aufgrund der weltweiten Fehlentwicklungen und dem zunehmenden Lobbyismus möglicherweise die einzig verbleibende Korrekturmöglichkeit blieben, wurde von anderer Seite in Frage gestellt, ob dieser Weg, Unternehmen gerichtlich vorzuschreiben, was und wie viel sie produzieren dürften, überhaupt mit dem marktwirtschaftlichen System vereinbar sei. Bei einem Großteil der Wortbeiträge herrschte aber Einigkeit, dass Deutschland mit einem Anteil von 2% am weltweiten CO₂-Ausstoß den Klimawandel zwar nicht alleine bewältigen könne, durch die richtigen politischen Anreize und technologischen Innovationen jedoch weltweit Nachahmungseffekt erzielen könne. Durch Klimaklagen könne man hierbei durchaus richtige Anstöße geben. Der beste Akteur zur Umsetzung von Klimamaßnahmen bleibe aber der Gesetzgeber. Dabei gehe es schon lange nicht mehr um das „Ob“, sondern um das

„Wie“. Dieser habe schnell zu handeln, um einen effektiven Klimaschutz zu gewährleisten und dürfe die Bezahlbarkeit und Versorgungssicherheit dabei nicht außer Acht lassen.

Das EWIR blickt auf eine erfolgreiche Jahrestagung zurück und bedankt sich bei allen Referentinnen, Teilnehmerinnen und Teilnehmern für eine lehr- und diskussionsreiche Veranstaltung.